

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,75 RM (einschließlich 0,45 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen auf Anfrage gern mitgeteilt

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 200,— RM. $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM., für Stellen-Angebote und Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis \times Multiplikator $\frac{1}{100}$)

Postscheck-Konto Berlin 2581. Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 175246

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe 23 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 22, Jahrgang 61

Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68

29. Mai 1937

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Die neuen Gewerbesteuerbestimmungen

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 sind die Gewerbesteuervorschriften der einzelnen Länder, die vielfach und in wesentlichen Punkten voneinander abwichen, aufgehoben und durch ein für das gesamte Reichsgebiet geltendes Gewerbesteuergesetz ersetzt worden. Dieses Gesetz ist zwar schon mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1937 (1. April 1937) in Kraft getreten, doch gewinnt es erst jetzt allgemeine Bedeutung, weil die Finanzämter in diesen Tagen mit der Zustellung der Steuerbescheide beginnen.

Steuergegenstand

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende inländische Gewerbebetrieb. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe fallen nicht darunter, auch nicht die freien Berufe. Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebes ist die Selbständigkeit der Tätigkeit, d. h. diese muß auf eigene Rechnung und Verantwortung ausgeübt werden. Hausgewerbetreibende (z. B. selbständige Heimuhrmacher) zählen zu den selbständigen Gewerbetreibenden.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner. Im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats ab der neue Unternehmer.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht

Wird im Laufe des Erhebungszeitraumes (vom 1. April bis 31. März) ein Gewerbebetrieb neu gegründet, so wird die Steuer vom Beginn des Monats an erhoben, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt. — Erlischt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes (ein Erlöschen kann auch dann vorliegen, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt und der neue Unternehmer den Betrieb wesentlichen Änderungen unterwirft), so wird die Steuer bis zum Ende des

Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt. Ein Unternehmen, das aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Abwicklung. Durch die Eröffnung eines Konkursverfahrens wird das Weiterbestehen eines Gewerbebetriebs für die Zwecke der Gewerbesteuer nicht berührt.

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Neben beiden kann noch die Lohnsumme als zusätzliche Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Hierzu bedarf es aber der Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde.

Gewerbeertrag

Begriff. Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelt wird, vermehrt und vermindert um die nachstehend aufgeführten Beträge. Bei Ermittlung des Gewinnes für Zwecke der Gewerbesteuer sind nicht anzuwenden:

1. § 16 EinkStG. (Veräußerung des Betriebes), und zwar auch dann nicht, wenn es sich um die Veräußerung eines Teilbetriebes oder des Anteiles eines Gesellschafters handelt; 2. § 17 EinkStG. (Veräußerung wesentlicher Beteiligungen); 3. § 24 EinkStG. (Entschädigungen usw.), es sei denn, daß derartige Einkünfte innerhalb eines Gewerbebetriebes anfallen; 4. § 30 EinkStG. (Besteuerung bei Auslandsbeziehungen); 5. § 50 Abs. 5 EinkStG. (Pauschfestsetzung bei beschränkt Steuerpflichtigen); 6. § 17 KörpStG. (Mindesteinkommen).

Wird die Einkommensteuer nach dem Verbrauch festgesetzt (§ 48 EinkStG.), so muß für die Zwecke der Gewerbesteuer der Gewinn unter Anwendung der Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes besonders ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind aber nicht bindend. Das Finanzamt kann daher bei der Gewerbesteuer einen anderen Gewinn aus Gewerbebetrieb ermitteln als bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Ebenso kann der Pflichtige im Gewerbesteuerverfahren Einwendungen gegen die Ermitt-